

**Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des
Max Ernst-Stipendiums
vom 01.07.1996
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.05.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.07.1999 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 01.07.1996, 22.04.2002, 10.12.2007, 01.03.2010, 22.04.2013, 22.05.2017, 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der Vollendung des 80. Lebensjahres des in Brühl geborenen Künstlers Max Ernst errichtet die Stadt Brühl ein „Max-Ernst-Stipendium“.

§ 2

Das Stipendium dient der Förderung junger Künstler und Künstlerinnen, die sich noch in der Kunstausbildung befinden und nicht älter als 35 Jahre sein sollen.

§ 3

Das Stipendium beträgt 10.000,00 € für den Stipendiaten/die Stipendiatin. Darüber hinaus kann eines seiner/ihrer Werke von der Stadt Brühl angekauft werden.

§ 4

Das Stipendium soll jährlich vergeben werden. Eine Verpflichtung zur jährlichen Vergabe besteht nicht.

In Kraft am 10.05.2019

§ 5

Ein Künstler/eine Künstlerin kann sich wiederholt um das Stipendium bewerben. Er/Sie kann jedoch nur einmal Preisträger/Preisträgerin werden.

§ 6

(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin wird durch eine Jury gewählt. Die Jury besteht aus elf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus acht Fachjuroren/Fachjurorinnen, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Max-Ernst-Gesellschaft e.V. und einem Einwohner/einer Einwohnerin der Stadt Brühl.

In Anerkennung seiner außerordentlichen Leistung um die Erinnerung an das Werk Max Ernsts sowie für das Max Ernst-Stipendium der Stadt Brühl ist Herr Dieter H. A. Gerhards Jurymitglied auf Lebenszeit. Bei seiner Teilnahme ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Max Ernst- Gesellschaft e. v., die / der dann beratend an der Sitzung teilnehmen kann.

Die Fachjuroren/die Fachjurorin sollen Kunsthistoriker/Kunsthistorikerinnen, Künstler/Künstlerinnen bzw. Galeristen/Galeristinnen sein. Als geborene Mitglieder können sich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung und der Vorsitzende/die Vorsitzende der Max-Ernst-Gesellschaft e.V. durch den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende vertreten lassen.

Für den Einwohner/die Einwohnerin der Stadt Brühl kann durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus (KPTA) eine Vertretung benannt werden. Die/der jeweilige Vorsitzende des KPTA ist berechtigt, an den Jury-Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Fachjuroren mit Ausnahme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Jury so wie der Einwohner/die Einwohnerin aus Brühl werden jährlich durch den Ausschuss

für Kultur, Partnerschaften und Tourismus bestellt. Der Einwohner/die Einwohnerin aus Brühl wechselt jährlich.

(3) Die Bestellung der der/des Vorsitzenden der Jury erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den Kultur- und Partnerschaften und Tourismus und endet mit der Bestellung einer/eines neuen Vorsitzenden der Jury nach Satz 1.

Die Bestellung der weiteren Fachjuroren erfolgt jährlich auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus. Dabei wird der Vorschlag der Nachwuchsjuror/die Nachwuchsjurorin jeweils vom Bürgermeister aus den Benennungen des Juryvorsitzenden/der Juryvorsitzenden ausgewählt

(4) Im Falle der Abwesenheit der/des Juryvorsitzenden wählt die Jury einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Fachjuroren/Fachjurorinnen anwesend sind.

(5) Die Wahl des Stipendiaten/der Stipendiatin erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich. Wegen der Pflicht der Verschwiegenheit gilt § 30 GO NRW.

(7) Den Mitgliedern der Jury wird eine Entschädigung für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Aufwendungen gewährt.

§ 7

(1) Verleihungstag ist jeweils der Geburtstag von Max Ernst, der 2. April eines jeden Jahres.

(2) Falls der 2. April eines Jahres in die Zeit von Karfreitag bis Ostermontag einschließlich fällt, legt der Bürgermeister in der Absprache mit der Jury einen anderen zeitnahen Verleihungstermin fest.

§ 8

Der Stipendiat/die Stipendiatin erhält im Rahmen einer Feierstunde eine Urkunde. Er/sie soll seine/ihre Werke in geeigneter Form in Brühl der Öffentlichkeit zugänglich machen.

§ 9

Der/die jeweilige Stipendiat/Stipendiatin hat das Recht, sich als „Träger/Trägerin des Max-Ernst-Stipendiums 19./20. der Stadt Brühl“ zu bezeichnen.

§ 10

Inkrafttreten

Hinweis: In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 10.05.2019